

VORSORGEPLAN DER PERSONALVORSORGE SWISSPORT

STUNDENLOHN



INHALTSVERZEICHNIS

1. Verweis auf Vorsorgereglement	3
2. Personenkreis	3
3. Massgebender Lohn	3
4. Aufnahme oder Verbleib in die Personalvorsorge Swissport	4
5. Versichertes Salär	5
6. Beiträge an die Personalvorsorge Swissport	5
7. Altersgutschriften	6
8. Freizügigkeitsleistung	7
9. Altersleistungen	7
10. Invaliditätsleistungen	8
11. Todesfallleistungen	9
12. Individueller Einkauf in die Vorsorgeleistungen	10



1. VERWEIS AUF VORSORGEREGLEMENT

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements der Personalvorsorge Swissport. Das Vorsorgereglement sowie weitere Informationen finden Sie unter www.pv-swissport.ch.

Der Vorsorgeplan regelt die Finanzierung sowie die Höhe der versicherten Leistungen für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Mitarbeiter in der Personalvorsorge Swissport.

Das Vorsorgereglement der Personalvorsorge Swissport enthält die Grundlagen sowie die allgemeinen Bestimmungen. Anpassungen im Vorsorgereglement werden mit dem Datum ihres Inkrafttretens auch für den Vorsorgeplan wirksam, bei Widersprüchen geht das Vorsorgereglement vor.

Um Ihre individuelle Vorsorgesituation zu erläutern, verweisen wir auf Ihren persönlichen Versicherungsausweis.

2. PERSONENKREIS

Der vorliegende Vorsorgeplan regelt die Basisversicherung der Mitarbeiter

- der angeschlossenen Arbeitgeber
- im Stundenlohn

3. MASSGEBENDER LOHN

Der massgebende Lohn definiert, welche Lohnbestandteile aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber in der Personalvorsorge Swissport berücksichtigt werden. Ihren persönlichen massgebenden Lohn finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

Folgende Lohnbestandteile gehören zum massgebenden Lohn:

- Stundenansatz, Ferien und Feiertagsanteil multipliziert mit der Anzahl gearbeiteter Stunden.
- Für neueintretende Versicherte entspricht der provisorische massgebende Lohn für den ersten Anstellungsmonat dem gesetzlichen Mindestbetrag.

BEISPIELE

Die folgenden Beispiele für die Finanzierung sowie die versicherten Leistungen beziehen sich jeweils auf einen massgebenden Jahreslohn von CHF 24'000. Ihren persönlichen massgebenden Lohn finden Sie auf dem Versicherungsausweis.

Für einen neueintretenden Versicherten per 1. Februar gilt folgende Vorgehensweise:

- Februar: Massgebender Lohn = gesetzlicher Mindestbetrag
- März: Massgebender Lohn = geleistete Stunden Februar
- April: Massgebender Lohn = geleistete Stunden März etc.
- Überprüfung gemäss Aufnahme oder Verbleib in die Personalvorsorge Swissport: Mitte Jahr und Anfang Folgejahr



4. AUFNAHME ODER VERBLEIB IN DIE PERSONALVORSORGE SWISSPORT

Die Aufnahme in die Personalvorsorge Swissport erfolgt, falls Sie zum definierten Personenkreis gehören. Jeder neu eingetretene Mitarbeiter im Stundenlohn wird versichert.

Es wird in regelmässigen Abständen überprüft, ob die Voraussetzungen für den Verbleib weiterhin gegeben sind. Für einen dauerhaften Verbleib in der Personalvorsorge Swissport ist ein massgebender Lohn notwendig, der über dem gesetzlichen Mindestbetrag liegt. Dieser ist im Anhang des Vorsorgereglements ersichtlich.

Betrachtet werden jeweils ganze Kalendermonate. Bei untermonatigen Eintritten zählt der Eintrittsmonat nur dann als erster Anstellungsmonat, sofern das Eintrittsdatum vor dem 16. Kalendertag des Eintrittsmonats liegt. Ansonsten wird der Eintrittsmonat ausser Acht gelassen.

Die Überprüfung der Eintritte erfolgt für Eintritte der Monate April bis September erstmals per 01.01. des Folgejahrs. Die Überprüfung der Eintritte der Monate Oktober bis März erfolgt erstmals per 01.07. Dabei wird der massgebende Lohn auf ein Jahreslohn hochgerechnet.

Die Überprüfung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils am 01.01. sowie am 01.07. eines Kalenderjahres. Ist der massgebende Jahreslohn der letzten 12 Monate tiefer als der im aktuellen Kalenderjahr gültige gesetzliche Mindestbetrag erfolgt der Austritt aus der Personalvorsorge Swissport per 31.12. oder per 30.06. Im Falle eines Austritts erfolgt eine erneute Prüfung nach 6 Monaten anhand des massgebenden Lohns der vergangenen 12 Monate. Ist der so auf ein Jahr hochgerechnete massgebende Jahreslohn höher als der gesetzliche Mindestbetrag, erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge Swissport per Prüfungsstichtag.

Die Beurteilung betreffend Aufnahme und Verbleib in die Personalvorsorge Swissport bei einem Wechsel eines bestehenden Mitarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis im Stundenlohn erfolgt analog der Beurteilung von neu eintretenden Mitarbeitenden.

In der Personalvorsorge Swissport versicherte Mitarbeitende, deren erzieltes Salär nach Erreichen des 60. Altersjahr den gesetzlichen Mindestbetrag nicht mehr erreicht, bleiben trotzdem weiterhin in der Personalvorsorge Swissport versichert. Ein Austritt aus der Vorsorge ist auf schriftliche Anfrage möglich.

Beispiel:

Überprüfung Stichtag 1. Juli

Massgebender Lohn: 12 Monate Juli (Vorjahr) bis Juni

Falls über dem gesetzlichen Mindestbetrag:

- Verbleib oder Wiederaufnahme (mit früherer Freizügigkeitsleistung) in Personalvorsorge Swissport

Falls unter dem gesetzlichen Mindestbetrag:

- Keine Pensionskassen Zugehörigkeit (Abzüge) mehr ab Juli-Lohn. Das vorhandene Kapital wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Nächste Überprüfung Stichtag 1. Januar

Massgebender Lohn: 12 Monate Januar bis Dezember (Vorjahr)

Falls über dem gesetzlichen Mindestbetrag:

- Verbleib oder Wiederaufnahme (mit früherer Freizügigkeitsleistung) in Personalvorsorge Swissport

Falls unter dem gesetzlichen Mindestbetrag:

- Keine Pensionskassen Zugehörigkeit (Abzüge) mehr ab Januar-Lohn. Das vorhandene Kapital wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.



5. VERSICHERTES SALÄR

Das versicherte Salär ist die Basis für die Bemessung der Beiträge sowie der nachfolgend aufgeführten Leistungen der Personalvorsorge Swissport.

Für die Ermittlung des versicherten Salärs für die Bemessung der nachfolgend definierten Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität wird der effektiv erzielte Jahreslohn der dem Ereignis vorhergegangenen 12 Monate abzüglich Koordinationsabzug herangezogen. Bei einer kürzeren Dauer wird der effektiv erzielte Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Ihr versichertes Salär finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Versichertes Salär = Massgebender Lohn minus Koordinationsabzug
- Koordinationsabzug: 10% vom massgebenden Lohn, maximal 50% der maximalen AHV Rente

BEISPIELE

Angestellter im Stundenlohn	
Massgebender Lohn in CHF	24'000
Koordinationsabzug in %	10%
Koordinationsabzug in CHF	2'400
Versichertes Salär in CHF	21'600

6. BEITRÄGE AN DIE PERSONALVORSORGE SWISSPORT

Der Arbeitgeber und die Mitarbeiter leisten Beiträge in gleicher Höhe an die Personalvorsorge Swissport. Es wird zwischen Sparbeiträgen sowie Risiko- und Kostenbeiträgen unterschieden.

Sparbeiträge: Die Sparbeiträge fliessen in das individuelle Alterskonto und ergeben zusammen mit der Verzinsung das reglementarische Altersguthaben. Ihr individuelles Altersguthaben finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Die Höhe der Sparbeiträge ist altersabhängig. Der Sparprozess beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres und endet im Zeitpunkt des Referenzalters. Arbeiten Sie über das Referenzalter hinaus weiter, können Sie wählen, ob Sie weiter Sparbeiträge bezahlen oder beitragsfrei versichert sein möchten. Sie können den Sparprozess auf Ende eines jeden Monats kündigen und die Versicherung beitragsfrei weiterführen, solange Sie angestellt sind, längstens bis 70.

Risiko- und Kostenbeiträge: Die Risiko- und Kostenbeiträge dienen zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen vor Pensionierung, sowie zur Abdeckung der Kosten der Personalvorsorge Swissport.

Die Beitragsabzüge erfolgen mit einmonatiger Verzögerung. Für den ersten Monat nach Aufnahme in die Personalvorsorge Swissport erfolgt der Abzug auf dem gesetzlichen Mindestbetrag. Der Abzug in den Folgemonaten erfolgt auf dem massgebenden Lohn des Vormonats. Die Beitragszahlung erlischt mit dem Ende des Austrittsmonats, wobei der massgebende Lohn im Austrittsmonat aufgrund der einmonatigen Verzögerung der Beitragsabzüge keine Relevanz in Bezug auf das bei der Personalvorsorge Swissport versicherte Salär hat.



Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die Sparbeiträge sind altersabhängig und sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Die Risiko- und Kostenbeiträge sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Die anwendbaren Prozentsätze finden sie in der folgenden Tabelle:

Alter	Sparbeiträge			Risiko- und Kostenbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
<20	0.00%	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	2.00%
20-34	3.50%	3.50%	7.00%	1.00%	1.00%	2.00%
35-44	5.00%	5.00%	10.00%	1.00%	1.00%	2.00%
45-Referenzalter	7.50%	7.50%	15.00%	1.00%	1.00%	2.00%
Referenzalter-70*	15.00%	0.00%	15.00%	0.00%	0.00%	0.00%

*bei Weiterführung des Sparprozesses.

BEISPIELE (Arbeitnehmerbeiträge)

Angestellter im Stundenlohn	
Alter: 46	
Versichertes Salär in CHF	21'600
Sparbeitrag in %	7.5%
Sparbeitrag in CHF	1'620
Risiko- / Kostenbeitrag in %	1.00%
Risiko- / Kostenbeitrag in CHF	216

In der Darstellung sind die Jahreswerte angegeben. Die monatlichen Beiträge werden von Ihrem Lohn abgezogen.

7. ALTERSGUTSCHRIFTEN

Die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden als Altersgutschriften Ihrem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben. Weitere Regelungen zum Altersguthaben finden Sie im Vorsorgereglement. Ihr individuelles Altersguthaben sowie Ihre Altersgutschriften des vergangenen Jahres finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die Altersgutschriften sind altersabhängig und sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge zu den Altersgutschriften paritätisch
- Die anwendbaren Gesamt-Prozentsätze finden sie in der folgenden Tabelle:

Alter	Altersgutschriften
<20	0.00%
20-34	7.00%
35-44	10.00%
45-Referenzalter	15.00%
Referenzalter - 70**	15.00%

** Altersgutschriften erfolgen nur, falls der Versicherte die Versicherung mit dem Sparprozess weiterführt.



BEISPIELE (Total Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber)

Alter: 46	Angestellter im Stundenlohn
Versichertes Salär in CHF	21'600
Altersgutschriften in %	15%
Altersgutschriften in CHF	3'240

8. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers folgt Ihr Altersguthaben in die Vorsorgelösung des neuen Arbeitgebers. Ihr individuelles Altersguthaben finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Bei Eintritt sind Sie verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus einer früheren Vorsorge in die Stiftung einzubringen.
- Bei einem Austritt vor Pensionierung haben Sie Anspruch auf die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an einen neuen Vorsorgeträger. Bitte beachten Sie für weitere Details das Vorsorgereglement.

9. ALTERSLEISTUNGEN

Die Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des individuellen Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz. Die so berechnete Altersrente wird bis zum Tod ausbezahlt. Falls im Zeitpunkt der Pensionierung rentenberechtigte Kinder vorhanden sind, wird zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

Falls im Zeitpunkt des Todes nach der Pensionierung ein Ehegatte oder Lebenspartner gemeldet ist, erhält dieser eine Rente bis zu seinem Tod. Diese Leistung wird als anwartschaftliche Hinterlassenenrente bezeichnet. Lebenspartner erhalten nur eine Hinterlassenenleistung, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der Pensionierung bekannt war und der Umwandlungssatz mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Berechnung der Altersrente angewendet wurde.

Sie können Ihr reglementarisches Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.



Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Das Referenzalter entspricht den Bestimmungen der AHV. Eine Pensionierung ist ab Alter 58 und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich.
- Die Personalvorsorge Swissport unterscheidet im Zeitpunkt der Pensionierung, ob ein rentenberechtigter Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist. Aufgrund dieser Unterscheidung wird festgelegt, welcher Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.
- Die Höhe der entsprechenden Umwandlungssätze (Umwandlungssatz mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente; Umwandlungssatz ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente) finden Sie im Anhang zum Vorsorgereglement.
- Die anwartschaftlichen Hinterlassenrenten von Versicherten, die im Zeitpunkt der Pensionierung einen Ehegatten oder Lebenspartner hatten, beträgt 70% der individuellen Altersrente. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.
- Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der individuellen Altersrente. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.
- Die Höhe der Waisenrente beim Tod nach Bezug einer Altersrente beträgt 20% der individuellen Altersrente. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.

BEISPIELE

Ihre voraussichtliche Altersrente finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Zur Berechnung der voraussichtlichen Altersrente (Hochrechnung im Versicherungsausweis) wird der effektiv erzielte Jahreslohn der dem Ereignis vorhergegangenen 12 Monate abzüglich Koordinationsabzug herangezogen. Bei einer kürzeren Dauer wird der effektiv erzielte Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

	mit Anwartschaft	ohne Anwartschaft
Altersguthaben im Alter 65 der ordentlichen Pensionierung in CHF	200'000	200'000
Umwandlungssatz	4.96%	5.54%
Altersrente in CHF	9'920	11'080
anwartschaftliche		
Hinterlassenrenten in %	70%	0%
anwartschaftliche		
Hinterlassenrenten in CHF	6'944	-
Alterskinderrente in CHF	1'984	2'216

10. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Im Falle einer Invalidität erhalten Sie eine Invalidenrente. Der Grad der Invalidität richtet sich grundsätzlich nach dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad. Das Altersguthaben des Invaliden wird weiterhin geführt und mit den Sparbeiträgen geäufnet. Die Beiträge müssen vom Betroffenen nicht mehr bezahlt werden (Beitragsbefreiung). Die Invalidenrente läuft bis zum Erreichen des Referenzalters und wird danach durch die reglementarische Altersrente abgelöst. Bei Invalidisierung nach dem Referenzalter sind Altersleistungen fällig.

Falls rentenberechtigte Kinder vorhanden sind, wird zusätzlich eine Invalidenkinderrente ausgerichtet. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.

GÜLTIG AB 01.01.2026



Ihre individuelle Invalidenrente finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Weitere Regelungen finden Sie im Vorsorgereglement.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die volle versicherte Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente mindestens jedoch 50% des versicherten Salärs.
- Die volle versicherte Invalidenkinderrente beträgt 10% des versicherten Salärs.

BEISPIELE

Angestellter im Stundenlohn	
Versichertes Salär in CHF	21'600
Invalidenrente in %	50%
Invalidenrente in CHF	10'800
Invalidenkinderrente in %	10.00%
Invalidenkinderrente in CHF	2'160

11. TODESFALLLEISTUNGEN

Bei Tod vor Bezug einer Altersrente erhalten Ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen eine Rente. Als anspruchsberechtigte Hinterlassene gelten der Ehegatte, der Lebenspartner sowie Waisen. Beim Tod nach Bezug einer Altersrente sind die Todesfallleistungen eines Altersrentners gemäss Art. 9 dieses Vorsorgeplans fällig. Ihre individuellen Leistungen im Todesfall vor Pensionierung finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Bei Teilpensionierung wird die Hinterlassenenleistung sowohl gemäss diesem Artikel wie auch gemäss Art. 9 des Vorsorgeplans berechnet, sofern das Referenzalter noch nicht überschritten wurde.

Bei Weiterführung des Sparprozesses nach dem Referenzalter wird die Altersrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes auf Basis des Umwandlungssatzes mit Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente Anspruch gehabt hätte, berechnet. Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 70% dieser Altersrente.

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten auf Rentenleistungen wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport:

- Die Höhe der Rente des Ehegatten oder Lebenspartners beträgt 70% der versicherten Invalidenrente.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Vorsorgereglement geregelt.
- Die Meldung/der Nachweis einer Lebenspartnerschaft ist zwingend.
- Die Höhe der Waisenrente beträgt 10% des versicherten Salärs.
- Das Todesfallkapital entspricht maximal dem individuellen Altersguthaben plus freiwillige Einkäufe in die Stiftung ohne Zins. Weitere Details zur Höhe des Todesfallkapitals sowie zu den Anspruchsberechtigten sind im Vorsorgereglement geregelt.



**Angestellter im
Stundenlohn**

Invalidenrente in CHF	10'800
Hinterlassenrente in %	70%
Hinterlassenrente in CHF	7'560

12. INDIVIDUELLER EINKAUF IN DIE VORSORGELEISTUNGEN

Neben den ordentlichen Beiträgen können Sie auf freiwilliger Basis Einkäufe in die Stiftung tätigen. Diese Einkäufe können in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden.

Zur Berechnung des maximalen individuellen Einkaufs in die Vorsorgeleistungen wird der effektiv erzielte Jahreslohn der dem Ereignis vorhergegangenen 12 Monate abzüglich Koordinationsabzug herangezogen. Bei einer kürzeren Dauer wird der effektiv erzielte Lohn auf ein Jahr hochgerechnet. Ihre indikative maximale individuelle Einkaufssumme finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Bei einem geplanten Einkauf teilt Ihnen die Stiftung auf Anfrage den maximalen Betrag gerne mit.

Dieser Vorsorgeplan tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Opfikon, 18. November 2025

Personalvorsorge Swissport